

## **Vermarktung der Bauplätze im Baugebiet Gartenäcker im Ortsteil Reute**

Die Vergabe der Bauplätze unterlag in den vergangenen Jahren einem starken Wandel aufgrund der hohen Nachfrage bei den Gemeinden. Die Kommunen haben sich daher zu entscheiden, in welcher Form sie ihr Bauland vermarkten möchten. Der Gemeinderat Mittelbiberach entschied sich daher in der Sitzung am 13.12.2021, die Bauplätze anhand von sog. Kriterien zu vergeben. Die Vergabekriterien wurden final am 12.06.2023 im Gemeinderat beschlossen. Insgesamt umfasst der zweite Verkaufsabschnitt 13 Baugrundstücke, davon stehen 12 zum Verkauf. Der Preis wurde im Gemeinderat auf 148 €/m<sup>2</sup> festgelegt.

Unter [www.mittelbiberach.de/leben-wohnen/bauen/bebauungsplaene](http://www.mittelbiberach.de/leben-wohnen/bauen/bebauungsplaene) können Sie den Bebauungsplan des Baugebiets Gartenäcker entsprechend einsehen. Eine Bewerbung kann innerhalb des Bewerbungszeitraums vom 03.07.2023 bis einschließlich 24.07.2023 eingereicht werden. Die Bewerbungsformulare und Unterlagen sowie die Richtlinien und Formalien sind für Sie auf der Homepage ([www.mittelbiberach.de](http://www.mittelbiberach.de)) unter der Rubrik Aktuelles abrufbar. Ebenso können Sie diese in Papierform im Bürgerbüro der Gemeindeverwaltung erhalten. Innerhalb der Bewerbungsfrist sind auch alle notwendigen Nachweise vorzulegen, da ansonsten die entsprechende Rubrik nicht bewertet werden kann.

Außerdem müssen die Bewerber innerhalb der Bewerbungsfrist Prioritäten in Bezug auf die zu vergebenden Grundstücke festlegen. Sollte ein Bewerber die Anzahl der möglichen Prioritäten nicht ausschöpfen, geht er das Risiko ein, keinen Bauplatz zugeteilt zu bekommen. Erfolgt innerhalb der Bewerbungsfrist keine Prioritätenabgabe des Bewerbers, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

Für weitere Informationen und Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Pfitscher, email: [pfitscher@mittelbiberach.de](mailto:pfitscher@mittelbiberach.de) oder Tel. 07351/1818-28.

## **Bauplatzvergaberichtlinien für das Baugebiet Gartenäcker im Ortsteil Reute**

### **I. Präambel**

Die Vergabe von gemeindlichen Wohnbaugrundstücken richtet sich nach den vom Gemeinderat der Gemeinde Mittelbiberach beschlossenen Vergabekriterien und deren Gewichtung. Sie gelten als Rahmen hinsichtlich des Verfahrens und der inhaltlichen Ausgestaltung für private Bauvorhaben als selbstgenutzte Eigenheime. Keine Anwendung findet sie bei der Veräußerung von Grundstücken, die gemischt, gewerblich oder anderweitig genutzt werden können. Ebenfalls vom Anwendungsbereich dieser Vergaberichtlinie ausgeschlossen sind Grundstücke, die zwar für Wohnbebauungen vorgesehen sind, aber deren Nutzung anderweitigen städtebaulichen Zielvorstellungen unterworfen ist (z.B. Schaffung von Wohnraum für Personengruppen mit besonderen Wohnbedürfnissen, wie altersgerechtes Wohnen, preisgünstiger und/oder geförderter Wohnungsbau, Schaffung von Mietwohnraum etc.).

Mit den vorliegenden Bauplatzvergaberichtlinien verfolgt die Gemeinde das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Kommune zu stärken und zu festigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Ohne die Bauplatzvergaberichtlinien wäre die in der Gemeinde verwurzelte Bevölkerung zu großen Teilen nicht in der Lage, Grund und Boden zu Wohnzwecken zu erwerben und die Bebauung zu finanzieren. Die Bauplatzvergaberichtlinien dienen dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 und 4 BauGB). Dies dient dem Zweck, den ländlichen Raum unter besonderer Wahrung seiner Eigenart und gewachsenen Strukturen als gleichwertigen Lebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Durch einen bestimmten Anteil von potentiellen Käufern<sup>1</sup> mit Ortsbezug soll die Schaffung stabiler Quartiere zur Integration neu

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d)

hinzukommender Bürgerinnen und Bürger erreicht werden. Die Gemeinde Mittelbiberach berücksichtigt daher den aktuellen, sowie auch den ehemaligen Hauptwohnsitz von in Mittelbiberach aufgewachsenen Bewerbern, wobei die höchste zu erreichende Punktzahl – unter Beachtung der Vorgaben der EU-Kautelen vom 22.02.2017 – bei einer Zeitdauer von maximal fünf Jahren erreicht ist. Dies gilt auch für das Ortsbezugskriterium des Arbeitsplatzes.

Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft sowie die eheähnliche Lebensgemeinschaft werden mit Blick auf die Sicherung und Stärkung der Attraktivität, Wettbewerbsfähigkeit und Vitalität der Gemeinde durch Familien besonders bepunktet. Dies gilt auch für die Förderung von Familien mit jungen Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie Familien mit volljährigen, aber noch kindergeldberechtigten Kindern, die sich z.B. noch in Ausbildung befinden, im Hinblick auf die von der Gemeinde bereitgestellte kostenintensive Infrastruktur, bestehend aus Kindergärten und Schulen (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Gerade junge Familien sind auf die Bauplatzvergaberichtlinien angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Auch Bewerber, die pflegebedürftig und/oder schwerbehindert sind, oder mit pflegebedürftigen und/oder schwerbehinderten Angehörigen in einem gemeinsamen Haushalt leben, sollen positiv berücksichtigt werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Um aber auch kinderlosen, bzw. Bewerbern ohne berücksichtigungsfähige Kinder den Erwerb eines Bauplatzes zu ermöglichen, sollen diese bei der Vergabe von Bauplätzen ebenfalls berücksichtigt werden.

Bei der Bereitstellung von Bauland handelt die Gemeinde im Bereich der durch Artikel 28 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie in Verbindung mit Artikel 71 Abs. 1 der Landesverfassung Baden-Württemberg verbürgten kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervor. Die Bauplatzvergaberichtlinien setzen die EU-Kautelen dabei im Rahmen der Möglichkeiten um und werden auch künftig auf Basis der (europäischen) Rechtsentwicklung fortgeschrieben.

Grundsätzlich ist der Verkauf von Bauplätzen eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Sie erfolgt unter Abwägung der Interessen. Die nachstehenden Vergaberichtlinien und das damit verbundene Punktesystem dienen dazu, die Auswahl unter den Bewerbern zu erleichtern, ohne dass hierdurch ein Rechtsanspruch Dritter begründet wird. Aus den Richtlinien kann kein Anspruch auf den Erwerb eines gemeindlichen Bauplatzes abgeleitet werden. Darüber hinaus werden Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche grundsätzlich ausgeschlossen.

## § 1 Gegenstand, Anwendungsbereich

Diese Bauplatzvergaberichtlinie regelt das Verfahren und die inhaltliche Ausgestaltung bezüglich der Vergabe kommunaler Baugrundstücke im Baugebiet Gartenäcker für private Bauvorhaben als selbstgenutzte Eigenheime. Von den zwölf Baugrundstücken sollen acht an Bewerber mit Kind(ern) und vier an Bewerber ohne bzw. ohne berücksichtigungsfähige Kind(er) im Sinne dieser Richtlinie bzw. der Kriterien in einem Reißverschlussverfahren vergeben werden.

## § 2 Vergabeverfahren

1. Nach der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats und dem Beschluss zur Eröffnung des Verfahrens werden die Bauplatzvergaberichtlinien auf der Homepage der Gemeinde Mittelbiberach und im örtlichen Mitteilungsblatt ausgeschrieben.

Die Ausschreibung muss folgende Angaben enthalten:

- Die Bezeichnung des Baugebietes und Anzahl der zu vergebenen Baugrundstücke
  - Die Bewerbungsfrist und die Frist für die Vorlage von Nachweisen
  - Die Bezeichnung der Medien und der Möglichkeiten, die für die gebietsbezogene Vergabe zur Anwendung kommenden Vergabekriterien einsehen zu können
2. Bis zur Eröffnung des Verfahrens werden keine Interessentenlisten geführt. Der Beginn der Vermarktung wird im Mitteilungsblatt sowie auf der Homepage der Gemeinde unter der Rubrik „Aktuelles“ veröffentlicht werden.
  3. Bewerbungen können innerhalb des Bewerbungszeitraums eingereicht werden. Bewerbungen sind mit den entsprechenden Vordrucken, unter Beilegung aller Nachweise, entweder in elektronischer oder in schriftlicher Form bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Das Bewerbungsformular sowie die Richtlinien und Formalien hierzu werden auf der Homepage oder in Papierform im Bürgerbüro der Gemeindeverwaltung erhältlich sein. Etwaige Fragen können an die Gemeinde Mittelbiberach, Tel. 07351/18180, E-Mail [info@mittelbiberach.de](mailto:info@mittelbiberach.de) gerichtet werden. Der Eingang der Bewerbung wird per E-Mail oder in Papierform bestätigt. Eine inhaltliche Prüfung auf Vollständigkeit erfolgt hier nicht. Hierfür tragen die Antragstellenden selbst die Verantwortung.
  4. Die Bewerber müssen bei der Bewerbung ihre Prioritäten in Bezug auf die zu vergebenden Grundstücke festlegen. Sollte ein Bewerber die Anzahl der möglichen Prioritäten nicht ausschöpfen, geht er das Risiko ein, keinen Bauplatz zugeteilt zu bekommen. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der Bewerbungsfrist keine Prioritätenabgabe, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.
  5. Innerhalb der festgelegten Bewerbungsfrist müssen die erforderlichen Nachweise erbracht werden. Sollten die erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ende der Bewerbungsfrist vorliegen, kann die entsprechende Frage/Kriterium/Rubrik nicht bewertet werden.
  6. Die Bewerber erhalten eine „Information zur Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben im Rahmen von Bauplatzvergabeverfahren in der Gemeinde Mittelbiberach“. Die Bewerber willigen ein, dass eine Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber der Verwaltung, dem Gemeinderat und gegebenenfalls auch an das zuständige Landratsamt als Fach- und Rechtsaufsicht, dem Notariat, dem Grundbuchamt und dem Finanzamt erfolgt.
  7. Der Bewerbung ist eine Bankbestätigung beizufügen, die die Finanzierung des Grundstückserwerbs und den Bau eines Einfamilienhauses von mind. 600.000 Euro nachweist. Soweit innerhalb der Bewerbungsfrist keine Finanzierungsbestätigung vorgelegt wird, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

8. Es werden zwei Listen erstellt, in denen die Bewerbergruppen mit Kind(ern) in Ziffer 2a, ohne bzw. ohne berücksichtigungsfähige Kind(er) im eigenen Haushalt in Ziffer 2b separat erfasst werden.
9. Die Verwaltung erstellt nach Ablauf der Bewerbungsfrist zwei Listen (Liste A und Liste B) mit allen Bewerbern (Bewerberlisten). In die Liste A werden bei allen Bewerber alle Kriterien gemäß den in Anlage beigefügten Vergabekriterien inklusive 2a exklusive 2b gewertet. In der Liste B werden bei allen Bewerbern alle Kriterien gemäß den in Anlage beigefügten Vergabekriterien inklusive 2b exklusive 2a gewertet. In beiden Listen werden alle Bewerber aufgeführt, die sich bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist um die Vergabe eines Baugrundstücks beworben haben.

Die Bewerber erhalten auf jeder Bewerberliste einen Rang entsprechend der Höhe der erreichten Gesamtpunktzahl. Die Bewerber mit den höchsten Punktzahlen erhalten dabei die Ränge mit der Ziffer 1, die Bewerber mit der zweithöchsten Punktzahl die Ränge mit der Ziffer 2 usw. (Grundsatz der Rangfolge nach Punktzahlen).

Belegen mehrere Bewerber auf den Bewerberlisten denselben Rang, weist die Verwaltung durch Los jedem dieser Bewerber Rangziffern zu, beginnend mit diesem Rang; Rangziffern nachfolgender Bewerber verschieben sich auf die jeweils nächsthöheren Rangziffern.

10. Soweit der Bewerber bereits in den letzten zwanzig Jahren (gerechnet ab dem Bewerbungstichtag, § 3 Abs. 6) einen Bauplatz<sup>2</sup> ganz oder teilweise von der Gemeinde erworben hat, ist er von dem Vergabeverfahren unter Anwendung dieser Richtlinie und damit dem Erwerb eines weiteren Baugrundstückes im Rahmen dieses Vergabeverfahrens ausgeschlossen.

#### 11. Vorhandenes Eigentum

- a. Aufgrund des angespannten Immobilienmarktes in Mittelbiberach soll der Bauplatz nur an Bewerber vergeben werden, die noch über keinen geeigneten Bauplatz oder kein Wohneigentum verfügen. Dabei soll nicht nur Eigentum in Mittelbiberach, sondern auch im Einzugsbereich der Gemeinde vorhandenes Eigentum berücksichtigt werden. Der zu berücksichtigende Einzugsbereich ist aus dem in der Anlage 3 beigefügten Lageplan zu entnehmen.
- b. Nicht berücksichtigt und vom Bewerbungsverfahren ausgeschlossen sind daher Bewerber in Mittelbiberach oder im Einzugsbereich von Mittelbiberach, soweit sie Eigentümer, Miteigentümer, Erbbauberechtigte oder Berechtigte eines eigentumsähnlichen Rechts (z.B. Nießbrauch) eines mit einem Wohngebäude bebauten Grundstücks oder eines unbebauten und Grundstücks das nach Art der baulichen Nutzung als Bauplatz verwendet werden und nach §§ 30, 33 und 34 BauGB mit einem Wohngebäude bebaut werden kann.
- c. Der Ausschluss von der Bewerbung gilt nicht, soweit sich der/die Bewerber vertraglich verpflichten, vorhandenes Wohn- oder Grundeigentum innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Erfüllung der Bauverpflichtung (§ 6 Ziff. 1) zu veräußern.

### § 3 Bewerberfragebogen

1. Der Verkauf von Baugrundstücken erfolgt zum Zwecke der Eigennutzung durch den/die Bewerber. Es können sich zum Zeitpunkt der Antragstellung nur volljährige natürliche und vollgeschäftsfähige Personen bewerben. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt.

---

<sup>2</sup> Unbebautes, für Wohnbebauung geeignetes Grundstück, das nach der Art der baulichen Nutzung als Bauplatz für Wohngebäude verwendet und nach §§ 30, 33 und 34 BauGB ausschließlich, vorwiegend, überwiegend oder auch mit Wohngebäuden bebaut werden kann

2. Antragsteller können ein oder zwei zum Zeitpunkt der Antragstellung volljährige Personen sein. Bei mehreren Antragstellern müssen alle Antragsteller Vertragspartner/Käufer hinsichtlich des Grunderwerbs werden (mit notarieller Eintragung ins Grundbuch).
3. Bei mehreren Antragstellern wird bei den einzelnen Fragen diejenige Antwortmöglichkeit herangezogen, welche von den Antragstellern die weitergehende Ausprägung erzielt.

Beispiel:

Bewerber 1 erzielt durch seine Antwortmöglichkeit 100 Punkte. Bewerber 2 erzielt durch seine Antwortauswahl 200 Punkte. In diesem Fall wird die Antwort von Bewerber 2 mit 200 Punkten herangezogen.

4. Jede Person darf – auch zusammen mit einer anderen Person – nur **einen** Antrag stellen und auch nur einen Bauplatz erwerben.
5. Juristische Personen sind **nicht** antragsberechtigt.
6. Als Stichtag zur Berechnung der Fristen im Bewerberbogen gilt der erste Tag der Bewerbungsfrist. Der Bewerberbogen mit den Kriterien ist in der **Anlage 1** beigelegt.

#### **§ 4 Grundstücksvergabeprozess**

1. Die Abwicklung der Bewerbungen erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form über die Gemeindeverwaltung Mittelbiberach.
2. Die Bewerbung wird seitens der Verwaltung gesichtet. Der Eingang der Bewerbung wird von der Gemeindeverwaltung in Textform (Brief oder E-Mail) bestätigt.
3. Die Verwaltung erstellt aus den Bewerberlisten A und B die Liste der Auswahlberechtigten im Verhältnis von 4 Bewerber aus Liste A zu 1 Bewerber aus Liste B und in der Reihenfolge der Rangziffern (Reißverschlussverfahren). Dies erfolgt nach folgendem Muster:

- aa. Platz 1: Liste A Bewerber in Rang 1,
- bb. Platz 2: Liste B Bewerber in Rang 1,
- cc. Platz 3: Liste A Bewerber in Rang 2,
- dd. Platz 4: Liste A Bewerber in Rang 3,
- ee. Platz 5: Liste A Bewerber in Rang 4,
- ff. Platz 6: Liste B Bewerber in Rang 2,
- gg. Platz 7: Liste A Bewerber in Rang 5,
- hh. Platz 8: Liste A Bewerber in Rang 6,
- ii. Platz 9: Liste A Bewerber in Rang 7,
- jj. Platz 10: Liste B Bewerber in Rang 3,
- kk. Platz 11: Liste A Bewerber in Rang 8,
- ll. Platz 12: Liste B Bewerber in Rang 4

Die Bewerber sind in der Reihenfolge der vorgenannten Platzierungen zur Auswahl eines Baugrundstücks berechtigt. Die Anzahl der Plätze richtet sich nach der Zahl der zu vergebenden Baugrundstücke.

4. Nach Auswertung der Bewerbungen werden die Bewerber über das Ergebnis der vorläufigen Zuteilung der Bauplätze informiert. Alle Bewerber, die die vorläufige Zuteilung nicht ablehnen, erhalten eine Reservierungszusage von der Gemeinde.

Um die endgültige Zuteilung durch den Gemeinderat vorbereiten zu können, müssen die Bewerber innerhalb einer dann gesetzten Frist ihre verbindliche Kaufabsicht äußern. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine verbindliche Kaufabsichtserklärung, gilt die Bewerbung als zurückgenommen. In diesem Fall rücken die im Rang nachfolgenden Bewerber in der Bewerberliste auf und werden entsprechend der neuen Platzziffer auf der Bewerberliste bei der Zuteilung und Prioritätenauswahl berücksichtigt.

Zudem müssen die Bewerber innerhalb der angegebenen Frist an die Gemeinde eine Reservierungskautions für den Fall eines Rücktritts von der Kaufzusage in Höhe von 500,- EUR zahlen. Erfolgt die Zahlung verspätet oder gar nicht, gilt der Platz auf der Bewerberliste als aufgegeben. Wird das Grundstück mit notariellem Grundstückskaufvertrag erworben, so wird die Reservierungskautions jeweils mit dem Kaufpreis verrechnet (Vorauszahlung). Kommt es nicht zum Abschluss eines Kaufvertrages aus Gründen, die der Bewerber zu vertreten hat, werden 100,- Euro für den bei der Gemeinde entstandenen Aufwand einbehalten, der restliche Betrag aber zurückgezahlt. Der Gemeinde bleibt es vorbehalten auch einen höheren Aufwand (ausgehend von 100,- EUR) als Schaden nachzuweisen und geltend zu machen. Dem Bewerber bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass der tatsächliche Aufwand der Gemeinde geringer ist.

### **§ 5 Nachrückverfahren**

1. Sollten mehr Bewerbungen eingehen als Plätze zur Verfügung stehen, so werden alle zunächst nicht berücksichtigten Bewerber (Nachrücker) in eine Nachrückerliste (Ersatzbewerberliste). Fallen während der Zuteilungsphase ein oder mehrere Bewerber aus, wird mit den frei gewordenen Grundstücken eine zweite Zuteilungsphase gestartet. Hierbei werden in gleicher Anzahl der frei gewordenen Grundstücke den ranghöchsten Nachrückern der Nachrückerliste berücksichtigt. Dieser Schritt wird solange wiederholt, bis alle Grundstücke vergeben sind, bzw. keine Nachrücker mehr auf der Liste vorhanden sind.
2. Können auch nach der Abwicklung des Nachrückverfahrens Baugrundstücke nicht zugeteilt werden, kann eine weitere Ausschreibung erfolgen.

### **§ 6 Sicherung des Vergabezwecks, Hinweis auf die Festsetzungen des Bebauungsplans**

Um die Erreichung der mit der Bauplatzvergabe verfolgten städtebaulichen und kommunalpolitischen Ziele sicherzustellen, sind vertragliche Sicherungsinstrumente erforderlich. Hierzu sind bei Abschluss des Kaufvertrages folgende Vertragsbedingungen zu erfüllen:

1. Die Bauplatzbewerber verpflichten sich vertraglich, auf dem nach dieser Richtlinie zugeteilten Baugrundstück innerhalb von 3 Jahren nach Erwerb mit dem Bau zu beginnen. Das Baugrundstück ist innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Abschluss des notariellen Kaufvertrages entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezugsfertig zu bebauen (Bauverpflichtung).
2. Die Bauplatzbewerber haben die Hauptwohnung des zu errichtenden Wohngebäudes nach Fertigstellung zu beziehen und auf die Dauer von mindestens 8 Jahren ab Einzug selbst zu nutzen. Innerhalb dieser Frist darf das Grundstück nicht veräußert oder ein Erbbaurecht daran bestellt werden (Eigennutzungsverpflichtung).
3. Bis zum Ablauf der Dauer der Eigennutzungsverpflichtung darf das Eigentum an dem Wohngrundstück weder auf Dritte übergehen (beispielsweise im Wege der Veräußerung, des Tausches), noch in einer Weise belastet werden, die Dritten Nutzungsmöglichkeiten (beispielsweise in Form eines Erbbaurechts, eines Nießbrauchs oder einer Dienstbarkeit) einräumt (Übertragungs- und Belastungsbeschränkung).

4. Bei einem Verstoß des Bewerbers gegen die Bauverpflichtung, die Eigennutzungsverpflichtung oder die Übertragungs- und Belastungsbeschränkung sowie bei falschen oder fehlerhaften Angaben im Bewerbungsverfahren kann die Gemeinde entweder eine Zuzahlung auf den Kaufpreis verlangen, oder ein dinglich zu sicherndes Recht ausüben.
5. Dem Käufer sind die Festsetzungen des Bebauungsplans sowie der örtlichen Bauvorschriften zum Baugebiet Gartenäcker in Reute bekannt. Diese können über die Homepage der Gemeinde oder bei der Gemeindeverwaltung direkt eingesehen werden.

## **§ 7 Informationspflichten und Richtigkeit der Angaben**

Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen. Die Bewerber müssen die für die Bewerbung maßgeblichen Angaben der Gemeinde spätestens innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Frist (Bewerbungsfrist) nachweisen. Nachweisliche Falschangaben führen zum Verfahrensausschluss. Unvollständige Unterlagen führen zur Aberkennung der jeweils fehlerhaft benannten Punkte. Die Daten sowie Nachweise aus den Bewerbungsunterlagen dienen ausschließlich der Punktevergabe und werden nicht weiterverarbeitet.

## **§ 8 Allgemeine Informationen**

Sollten Bewerber oder Interessenten Fragen und Hilfestellungen bzw. die unter § 6 Nr. 5 verwiesenen Dokumente respektive Pläne einsehen wollen, können sich diese unter nachstehenden Kontaktadressen während der Geschäftszeit melden:

Gemeinde Mittelbiberach, Tel. 07351/18180

E-Mail: [info@mittelbiberach.de](mailto:info@mittelbiberach.de).

Bei Unklarheiten bzgl. der Nachweise bitten wir ebenfalls um Kontaktaufnahme innerhalb der Bewerbungsfrist, da nach Fristende eingereichte Dokumente nicht gewertet werden können.

Mittelbiberach, den 12.06.2023

Florian Hänle  
Bürgermeister

## Anlage 1 - Vergabekriterien

### 1. Ortsbezogene Kriterien

| Nr.          | Kriterium                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Antwortmöglichkeiten                                                               | Punktzahl                           | Kommentare/Erläuterungen/Nachweise                                                                                                                                                                                          |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1.1</b>   | <b>Wohnsitz</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                    | <b>max. 250</b>                     |                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>1.1.1</b> | <b>Aktueller Hauptwohnsitz</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                    |                                     |                                                                                                                                                                                                                             |
|              | Seit wie vielen Jahren bis zum Stichtag haben Sie bzw. Ihr/Ihre Mitbewerber unterbrechungsfrei Ihren <b>aktuellen Hauptwohnsitz</b> in der Gemeinde Mittelbiberach (es werden nur volle Hauptwohnsitzjahre bis max. fünf Jahren gewertet).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 0 Jahre/bzw. trifft nicht zu<br>1 Jahr<br>2 Jahre<br>3 Jahre<br>4 Jahre<br>5 Jahre | 0<br>50<br>100<br>150<br>200<br>250 | <i>Nachweis: erweiterte Meldebescheinigung (nicht älter als drei Monate ab Beginn Bewerbungsfrist)</i>                                                                                                                      |
| <b>1.1.2</b> | <b>Ehemaliger Hauptwohnsitz</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                    |                                     |                                                                                                                                                                                                                             |
|              | Wie viele Jahre bis zum Stichtag hatten Sie bzw. Ihr/Ihre Mitbewerber Ihren ehemaligen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Mittelbiberach (es werden nur volle Jahre gewertet).<br><br><i>Der Bewerber muss bis zu seinem 18. Lebensjahr seinen früheren Hauptwohnsitz für mindestens 10 ununterbrochene Jahre in der Gemeinde Mittelbiberach gehabt haben. Die Verlegung des Wohnsitzes muss darüber hinaus durch</i><br><ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Berufsausbildung, oder</li> <li>- ein Studium an einer Universität, Hochschule oder Fachschule, oder</li> </ul> | 0 Jahre/bzw. trifft nicht zu<br>>5 Jahre                                           | 0<br>50                             | <i>Nachweis: erweiterte Meldebescheinigung (nicht älter als drei Monate ab Beginn Bewerbungsfrist) und schriftliche Bestätigung des Bewerbers, dass die Verlegung des Wohnsitzes aus einem der u.g. Gründe erfolgt ist.</i> |



|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                               |                                                              |                                                                                                                                                                                                |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|            | <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Freiwilligentätigkeit i.S.v. § 2 Abs. 2 Ziff. 1 S. 2 Buchstabe d) Bundeskindergeldgesetzes,</li> <li>- einen freiwilligen Wehrdienst, oder</li> <li>- einen vorübergehenden Arbeitsplatzwechsel des Bewerbers innerhalb des Unternehmens, bei dem er beschäftigt ist, oder bei seinem öffentlichen Arbeitgeber,</li> <li>- Wegzug aufgrund der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit</li> </ul> <p>begründet gewesen sein.<br/>Keine Kumulation zwischen den Kriterien 1.1.1 und 1.1.2. Es wird die Antwortmöglichkeit herangezogen, welche die weitergehende Ausprägung (höhere Punktzahl) erzielt.</p> |                                                                                                               |                                                              |                                                                                                                                                                                                |
| <b>1.2</b> | <b>Erwerbstätigkeit in der Gemeinde</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                               | <b>max. 150</b>                                              |                                                                                                                                                                                                |
|            | <p>Seit wie vielen Jahren üben Sie bzw. Ihr/Ihre Mitbewerber bis zum Stichtag ununterbrochen Ihren aktuellen Hauptberuf (mind.17,5 Stunden pro Woche) als Arbeitnehmer, Beamter oder Angestellter oder als Freiberufler, Selbstständiger, Arbeitgeber oder Gewerbetreibender in der Gemeinde aus?</p> <p><i>Es werden bei Angestellten und Arbeitnehmern nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen berücksichtigt. Der Sitz oder die Betriebsstätte des Unternehmens/ des Arbeitgebers/ der selbstständigen Tätigkeit muss in der Stadt liegen.</i></p>                                                                                  | <p>0 Jahre/bzw. trifft nicht zu</p> <p>1 Jahr</p> <p>2 Jahre</p> <p>3 Jahre</p> <p>4 Jahre</p> <p>5 Jahre</p> | <p>0</p> <p>30</p> <p>60</p> <p>90</p> <p>120</p> <p>150</p> | <p><i>Nachweis: Bestätigung Arbeitgeber/bspw. Handelsregistrauszug, Gewerbeanmeldung bzw. -erlaubnis, Zulassung, Konzession, Bestätigung der Berufskammer, sonstige gültige Nachweise.</i></p> |

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                             |                                                              |                                                                                                                                              |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                             |                                                              |                                                                                                                                              |
| <b>1.3</b> | <b>Ehrenamtliches Engagement in Mittelbiberach</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                             | <b>max. 150</b>                                              |                                                                                                                                              |
|            | <p>Seit wie vielen vollen, ununterbrochenen Jahren sind Sie oder Ihr/Ihre Mitbewerber</p> <p>1. als ehrenamtliches Mitglied in der satzungsmäßigen Vorstandschaft, oder</p> <p>2. als Funktionsträger oder Übungsleiter in einem arbeitsintensiven Engagement (z.B. nicht in der Satzung benanntes Vorstandsamt, Trainer Sportverein, Dirigent Musik- oder Gesangverein, usw.)</p> <p>eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins/einer Organisation, oder</p> <p>3. als aktives ehrenamtliches Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr oder im Einsatzdienst in einer Rettungsdienstorganisation (z.B. DRK, THW, usw.), oder</p> <p>4. in einem kommunalpolitischen Gremium (Ortschaftsrat oder Gemeinderat)</p> <p>in Mittelbiberach tätig?</p> <p><i>Mehrere Funktionen innerhalb eines Vereins/einer Organisation können nicht berücksichtigt werden. Es zählt die länger ausgeübte, sprich höher bepunktete Tätigkeit. Mehrere Funktionen in verschiedenen</i></p> | <p>Nein</p> <p>mind. 1 Jahr</p> <p>2 Jahre</p> <p>3 Jahre</p> <p>4 Jahre</p> <p>5 Jahre</p> | <p>0</p> <p>30</p> <p>60</p> <p>90</p> <p>130</p> <p>150</p> | <p><i>Nachweis: aktuelle Bescheinigung des Vereins/ gemeinnütziger Organisation über die Art und Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit.</i></p> |

|  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |  |                 |  |
|--|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|-----------------|--|
|  | <p>Vereinen und Organisationen werden hingegen addiert.</p> <p>Als arbeitsintensives Engagement wird eine Tätigkeit im Umfang von mind. 50 Stunden pro Jahr der Tätigkeit angesehen. Von jedem Mitglied zu leistende Arbeitseinsätze werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Berücksichtigt werden nur Ehrenämter in Vereinen und Organisationen, die als gemeinnützig im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO) anerkannt sind (vgl. Anlage 2).</p> |  |                 |  |
|  | <b>Ortsbezogene Kriterien</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |  | <b>max. 500</b> |  |

## 2. Sozialbezogene Kriterien

### 2a. Sozialbezogene Kriterien mit Kind(er) im eigenen Haushalt

| Nr.        | Kriterium                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Antwortmöglichkeit                                         | Punktzahl          | Kommentare/Erläuterungen/Nachweise                                                                                                                                                           |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|--------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>2.1</b> | <b>Familienstand</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                            | <b>max. 100</b>    |                                                                                                                                                                                              |
|            | <p>Benennen Sie Ihre aktuelle familiäre Situation:</p> <p><i>Eheähnliche Lebensgemeinschaft liegt bei Paaren vor, die in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen; hierfür gelten die</i></p> | <p>Alleinstehend</p> <p>Eheähnliche Lebensgemeinschaft</p> | <p>0</p> <p>50</p> | <p>Nachweis: Heiratsurkunde (<i>nicht älter als drei Monate ab Beginn Bewerbungsfrist</i>), bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft und auswärtigen Bewerbern gemeinsame Meldebescheinigung.</p> |

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                          |                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                     |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|            | <p><i>Regelvermutungen nach § 7 Abs. 3a SGB II. Voraussetzung ist darüber hinaus, dass eine gemeinsame Bewerbung vorliegt.</i></p> <p><i>Als Alleinerziehende gelten alleinstehende Personen mit mindestens einem in ihrem Haushalt lebenden Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Alleinstehend sind Bewerber, die ohne feste soziale Bindung an eine Partnerin oder einen Partner in ihrem Haushalt leben.</i></p> <p><i>Als Lebenspartner gelten Personen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder nach ausländischem Recht leben.</i></p> | <p>Mit Partner erziehend<br/>Alleinerziehend</p> <p>Verheiratet bzw.<br/>eingetragene<br/>Lebenspartnerschaft</p>                                                                                                        | <p>50<br/>100</p> <p>100</p>                                            |                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>2.2</b> | <b>Kinder</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                          | <b>max. 350</b>                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                     |
|            | <p>Wie viele Kinder unter 10 Jahren leben <u>dauerhaft in Ihrem Haushalt?</u></p> <p>Wie viele Kinder über 10 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr leben <u>dauerhaft in Ihrem Haushalt?</u></p> <p><i>Es werden ebenfalls von einem Arzt bescheinigte Schwangerschaften, Pflegekinder die dauerhaft im Haushalt leben bzw. pflegebedürftige Kinder, die zwar das</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                           | <p>Nein, kein Kind unter 10 Jahren<br/>Ja, 1 Kind<br/>Ja, 2 Kinder<br/>Ja, 3 Kinder und mehr<br/>Nein, kein Kind von 10 – 18 Jahren</p> <p>Nein, kein Kind<br/>Ja, 1 Kind<br/>Ja, 2 Kinder<br/>Ja, 3 Kinder und mehr</p> | <p>0<br/>150<br/>250<br/>350<br/>0</p> <p>0<br/>120<br/>200<br/>280</p> | <p>Nachweis: Kindergeldbescheid bzw. bei nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern Geburtsurkunde oder Meldebescheinigung der Kinder (<i>nicht älter als drei Monate ab Beginn Bewerbungsfrist</i>), ärztliche Bescheinigung über Schwangerschaft</p> |

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                  |                                 |                                                                                              |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
|            | <p><i>18. Lebensjahr vollendet haben und wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, berücksichtigt.</i></p> <p>Wie viele kindergeldberechtigte Jugendliche ab 18 Jahren leben <u>dauerhaft in Ihrem Haushalt</u>?</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <p>Nein, kein Kind<br/>Ja, 1 Kind<br/>Ja, 2 Kinder<br/>Ja, 3 Kinder und mehr</p> | <p>0<br/>90<br/>150<br/>210</p> |                                                                                              |
| <b>2.3</b> | <b>Pflege und Behinderungsgrade</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                  | <b>max. 100</b>                 |                                                                                              |
|            | Liegt eine Schwerbehinderung des Bewerbers bzw. der Mitbewerber bzw. eines im Haus lebenden Angehörigen ab einem Grad der Behinderung von 50 % und/oder Pflegegrad 1 – 3 vor?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p>Nein, liegt nicht vor<br/>Ja, 1 Person<br/>Ja, 2 Personen und mehr</p>        | <p>0<br/>25<br/>50</p>          | Nachweise: Schwerbehindertenausweis bzw. Pflegegrad und Benennung Verwandtschaftsverhältnis. |
|            | <p>Liegt eine Schwerbehinderung des Bewerbers bzw. der Mitbewerber bzw. eines im Haus lebenden Angehörigen ab einem Grad der Behinderung von 80 % und/oder Pflegegrad 4 – 5 vor?</p> <p><i>Angehörige sind nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 – 8 AO Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, Geschwister der Eltern, Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).</i></p> | <p>Nein, liegt nicht vor<br/>Ja, 1 Person<br/>Ja, 2 Personen und mehr</p>        | <p>0<br/>75<br/>100</p>         |                                                                                              |

## 2b. Sozialbezogene Kriterien ohne Kind(er) bzw. ohne berücksichtigungsfähige Kind(er)

| Nr.        | Kriterium                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Antwortmöglichkeit                                                                                           | Punktzahl               | Kommentare/Erläuterungen/Nachweise                                                                                                                                                      |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>2.1</b> | <b>Familienstand</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                              | <b>max. 350</b>         |                                                                                                                                                                                         |
|            | Benennen Sie Ihre aktuelle familiäre Situation.<br><br><i>Eheähnliche Lebensgemeinschaft liegt bei Paaren vor, die in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen; hierfür gelten die Regelvermutungen nach § 7 Abs. 3a SGB II. Voraussetzung ist darüber hinaus, dass eine gemeinsame Bewerbung vorliegt.</i><br><br><i>Als Lebenspartner gelten Personen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder nach ausländischem Recht leben.</i> | Alleinstehend<br><br>Eheähnliche Lebensgemeinschaft<br><br>Verheiratet bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft | 0<br><br>200<br><br>350 | Nachweis: Heiratsurkunde ( <i>nicht älter als drei Monate ab Beginn Bewerbungsfrist</i> ), bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft und auswärtigen Bewerbern gemeinsame Meldebescheinigung. |
| <b>2.2</b> | <b>Pflege und Behinderungsgrade</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                              | <b>max. 150</b>         |                                                                                                                                                                                         |
|            | Liegt eine Schwerbehinderung des Bewerbers bzw. der Mitbewerber bzw. eines im Haus lebenden Angehörigen ab einem Grad der Behinderung von 50% und/oder Pflegegrad 1 - 3 vor?                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Nein, liegt nicht vor<br>Ja, 1 Person<br>Ja, 2 Personen und mehr                                             | 0<br>50<br>100          | Nachweise: Schwerbehindertenausweis bzw. Pflegegrad und Benennung Verwandtschaftsverhältnis                                                                                             |
|            | Liegt eine Schwerbehinderung des Bewerbers bzw. der Mitbewerber bzw. eines im Haus lebenden Angehörigen ab                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Nein, liegt nicht vor<br>Ja, 1 Person<br>Ja, 2 Personen und mehr                                             | 0<br>125<br>150         |                                                                                                                                                                                         |

|  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |  |                 |  |
|--|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|-----------------|--|
|  | <p>einem Grad der Behinderung von 80% und/oder Pflegegrad 4 - 5 vor?</p> <p><i>Angehörige sind nach § 15 Abs. 1 Nr. 3-8 AO Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, Geschwister der Eltern, Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).</i></p> |  |                 |  |
|  | <b>Sozialbezogene Kriterien</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |  | <b>max. 500</b> |  |
|  | <b>Max. Gesamtpunktzahl (Nr. 1 + 2)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |  | <b>1.000</b>    |  |
|  | <b>Max. Gesamtpunktzahl (Nr. 1 + 2a)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |  | <b>1.000</b>    |  |

## **Anlage 2: Auszug § 52 der Abgabenordnung (AO)**

### **§ 52 Gemeinnützige Zwecke**

- (1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:
1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
  2. die Förderung der Religion;
  3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
  4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
  5. die Förderung von Kunst und Kultur;
  6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
  7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
  8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
  9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
  10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
  11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
  12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
  13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
  14. die Förderung des Tierschutzes;
  15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
  16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
  17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
  18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
  19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
  20. die Förderung der Kriminalprävention;
  21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
  22. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
  23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und



- Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
  25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
  26. die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.